**HEIMATVEREIN PEETSHOF
WIETZENDORF e.V.**

**Satzung**

**vom 20. Februar 1988
in der 3. Änderungsfassung
vom 31. Mai 2023**

**Inhalt**

[Vorbemerkung 3](#_Toc132117582)

[§ 1 Name und Sitz 3](#_Toc132117583)

[§ 2 Zweck des Vereins 3](#_Toc132117584)

[§ 3 Gemeinnützigkeit 4](#_Toc132117585)

[§ 4 Mitgliedschaft, Arten und Eintritt 4](#_Toc132117586)

[§ 5 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft 5](#_Toc132117587)

[§ 6 Beiträge 5](#_Toc132117588)

[§ 7 Vereinsorgane 6](#_Toc132117589)

[§ 8 Mitgliederversammlung, Aufgabe, Einberufung 6](#_Toc132117590)

[§ 9 Vorstand 7](#_Toc132117591)

[§ 10 Arbeitsgruppen und Projektgruppen 8](#_Toc132117592)

[§ 11 Kassenprüfer 9](#_Toc132117593)

[§ 12 Protokollierung der Beschlüsse 9](#_Toc132117594)

[§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung 9](#_Toc132117595)

[§ 14 Geschäftsjahr, Veröffentlichungen 9](#_Toc132117596)

[§ 15 Datenschutz 10](#_Toc132117597)

**HEIMATVEREIN PEETSHOF WIETZENDORF e.V.**

**Satzung**

**vom 20. Februar 1988
in der 3. Änderungsfassung vom xx. März 2023**

# Vorbemerkung

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

# § 1Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Peetshof Wietzendorf e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Wietzendorf, Landkreis Heidekreis.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer
VR 130197 eingetragen

# § 2Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. den Ausbau und die Unterhaltung des Peetshofes als Heimathof und Heimatmuseum,
2. den Schutz und die Pflege von Traditionen und Brauchtum der niedersächsischen Heimat und besonders der Gemeinde Wietzendorf in Form von Veranstaltungen u.a. die Durchführung von Vortragsveranstaltungen zu heimatkundlichen Themen, klassische und zeitgenössische Musikveranstaltungen sowie Theateraufführungen für jedermann,
3. sowie der Veröffentlichung von Literatur zur Wietzendorfer Geschichte,
4. Pflege und Weitergabe der plattdeutschen Sprache,
5. Anlage und Unterhaltung eines historischen Archivs,
6. soweit Veranstaltungen geselliger Art durchgeführt werden, sind diese untergeordneter Bedeutung und in ihrer Gesamtrichtung dienen sie dazu, die gemeinnützigen Zwecke zu verwirklichen.

# § 3Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in § 3 gegebenen Rahmens erfolgen.

# § 4Mitgliedschaft, Arten und Eintritt

Der Verein besteht aus:

* ordentlichen Mitgliedern
* Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, frühere Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

# § 5Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

* durch Austritt
* durch Ausschluss
* durch Tod
* bei juristischen Personen durch deren Auflösung
1. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen
	1. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
	2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
	3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
	4. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

# § 6Beiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt ist der Beitrag zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und wird eingezogen.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

# § 7Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

* die Mitgliederversammlung
* der geschäftsführende Vorstand
* der erweiterte Vorstand

# § 8Mitgliederversammlung, Aufgabe, Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr, und zwar grundsätzlich innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet bzw. durch einen bestellten Vertreter.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Rundschreiben (auch in elektronischer Form) oder durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wietzendorf oder im Tagesanzeiger mindestens eine Woche (7 Tage) vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung hat dann innerhalb von 3 Monaten unter Angabe der im Inhalt wesentlich wiedergegebenen Gründe zu erfolgen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
	1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
	2. Entlastung des Vorstandes
	3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
	4. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
	5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und/oder Auflösung des Vereins
	6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden.
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mind. 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten oder vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
7. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung abzuhalten. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen durch Vorgaben und Einschränkungen seitens des Gesetzgebers zu tätigen.

# § 9Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
* dem 1. Vorsitzenden
* dem 2. Vorsitzenden
* dem Geschäftsführer

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
* dem geschäftsführenden Vorstand
* dem Schatzmeister
* dem Medienbeauftragten
* dem Schriftführer
* einer beliebigen Anzahl an Beisitzern

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

1. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 9 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsgruppen und Projektgruppen zu gründen oder zu schließen. Näheres regelt bei Bedarf § 10.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Zuwendungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) und die Zahlung von sonstigen nachgewiesenen Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die ihnen entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen.
Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

# § 10Arbeitsgruppen und Projektgruppen

Zur Unterstützung der Arbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Projektgruppen bilden.

1. Arbeitsgruppen
2. Für die im Verein zur Verwirklichung der gemeinnützigen Vereinszwecke dauerhaft anfallenden Arbeiten und Aufgaben bestehen Arbeitsgruppen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
3. Die Arbeitsgruppen führen sich im Rahmen der Satzung selbst, sie bestehen jeweils aus wenigstens drei Vereinsmitgliedern und wählen sich ihre Arbeitsgruppenleitung.
4. Die Arbeitsgruppenleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Arbeitsgruppen finanzieren sich grundsätzlich selbst oder aus den durch den Vorstand zugewiesenen Mitteln.
6. Projektgruppen
7. Für die im Verein zur Verwirklichung der gemeinnützigen Vereinszwecke temporär anfallenden Arbeiten und Aufgaben können im Bedarfsfall Projektgruppen durch Beschluss des Vorstands gegründet werden.
8. Die Projektgruppen führen sich im Rahmen der Satzung selbst und bestehen aus mind. einem Vereinsmitglied. Nichtmitglieder können den Projektgruppen angehören.
9. Die Projektgruppenleitung wird bei Gründung durch den Vorstand bestimmt. Sie muss Vereinsmitglied sein und ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
10. Die Projektgruppen finanzieren sich aus den durch den Vorstand zugewiesenen Mitteln.
11. Die Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

# § 11Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine Wiederwahl soll nicht unmittelbar im Anschluss an eine Amtszeit erfolgen.

# § 12Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse in den Vereinsorganen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist.
Das Protokoll wird über den geschäftsführenden Vorstand den Vereinsakten zugeführt.

# § 13Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/rinnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wietzendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Zweck dieses Vereins gem. § 2 entsprechen.

# § 14Geschäftsjahr, Veröffentlichungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Nachricht (auch in elektronischer Form) an die Mitglieder oder über die amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wietzendorf oder über den Tagesanzeiger.

# § 15Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der gültigen Datenschutzgesetze.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:
* das Recht auf Auskunft,
* das Recht auf Berichtigung,
* das Recht auf Löschung,
* das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
* das Recht auf Datenübertragbarkeit und
* das Widerspruchsrecht.
1. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Wietzendorf, den 20. Februar 1988

gez.
Isernhagen

Beschluss über 1. Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 16. April 2012

gez.
Christoph Drewes Inge Bade
(Vorsitzender) (stellv. Vorsitzende)

Beschluss über 2. Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 13. März 2017

gez.
Anneliese Blumberg Klaus Eichhorn
(Vorsitzende) (stellv. Vorsitzender)

Beschluss über 3. Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am xx. März 2023

gez.
Klaus Rühlmann Renate Budnowski
(Vorsitzender) (stellv. Vorsitzende)

29649 Wietzendorf, den xx. Mai 2023